

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Karl Rogl
Hauptstr. 30
84088 Neufahrn

Straubing, 02.03.2011

AZ: 43- 1711/1
Umweltschutz
Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106
Fax 09421/973 252
Zimmer: 231
Email: denk.irene@landkreis-straubing-
bogen.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Herrn Karl Rogl, Hauptstrasse 30, 84088 Neufahrn, auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung eines zweiten Stallgebäudes und für den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 2989 Mastschweineplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 1254 der Gemarkung Oberlindhart, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg**

Anlagen

Kostenrechnung
Überweisungsträger

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.11.2008, Az.: 43-1711/1 wird unter Ziffer I wie folgt ergänzt:

Die Einstellung der Tiere in Stall 2 und die Inbetriebnahme der Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 2989 Mastschweineplätze darf erst erfolgen, wenn die Schweinehaltung des Herrn Josef und Frau Centa Maria Renner auf dem Anwesen Neuburg 1 in vollem Umfang aufgegeben worden ist.

- II. Im Übrigen behalten die Regelungen aus dem vorgenannten Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.11.2008, Az.:43-1711/1 weiterhin ihre Gültigkeit.

II Kostenentscheidungen

1. Herr Karl Rogl hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 50,00 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 3,45€ entstanden.

Gründe:

I.

Herr Karl Rogl stellte am 29.05.2008 einen Antrag auf Genehmigung der Errichtung eines zweiten Mastschweinestalls und des Betriebes einer Anlage zur Haltung von Schweinen für insgesamt 2989 Mastschweineplätze.

Mit Bescheid vom 28.11.2008 erteilte das Landratsamt Straubing-Bogen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die gegen den Bescheid am VG Regensburg erhobene Klage wurde mit Urteil vom 30.07.2009 abgewiesen. In der Sache wurde mit Antrag vom 21.09.2009 Berufung eingelegt.

Herr Rogl legte am 01.03.2011 eine Vereinbarung mit Herrn und Frau Renner vor, in dem sich Herr und Frau Renner verpflichten, die Schweinehaltung in Neuburg 1 in vollem Umfang aufzugeben.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Die Anlage zur Haltung von Schweinen mit 2989 Mastschweineplätze ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV).

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung vom 20.12.2010 durch das Landesamt für Umwelt zeigen, dass nach Stilllegung des Betriebes Renner an den nächstgelegenen Immissionsorten eine Geruchsstundenhäufigkeit zwischen 14,7% und 19,1% prognostiziert wird.

Die für den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich zulässige jährliche Geruchsstundenhäufigkeit bis zu 25% nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) an den nächstgelegenen Immissionsorten kann somit erst nach Stilllegung des Betriebes Renner eingehalten werden.

In Folge dessen kann die Einnistung der Tiere in den Stall 2 und die Inbetriebnahme der beantragten Anlage erst erfolgen, wenn die Schweinehaltung auf dem Anwesen Neuburg 1 in vollem Umfang aufgegeben worden ist.

Die Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung in den Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.11.2008 ist daher notwendig um die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten sicherzustellen sowie schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Demnach kann der Genehmigungsbescheid unter Bedingungen erteilt werden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) des Kostenverzeichnisses zum KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Fischer
Regierungsrätin